

Gemäß § 4 Absatz 8 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO) hat die Sächsische Härtefallkommission am 10.12.2010 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1

Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die an Sitzungen nicht teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen müssen, haben dies dem Vorsitzenden mitzuteilen und für ihre Vertretung Sorge zu tragen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte der Härtefallkommission. Zur Unterstützung der Arbeit der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Härtefallkommission nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte
- (4) der Kommission für die Dauer von zwei Jahren.

§ 3

Verschwiegenheit und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die - soweit erforderlich vom Staatsministerium des Innern nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen verpflichteten - Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission haben personenbezogene Unterlagen nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens zu vernichten.
- (2) Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Härtefallkommission obliegt dem Vorsitzenden.

§ 4

Behandlung der Anträge

- (1) Der Selbstbefassungsantrag gem. § 4 Abs. 1 SächsHFKVO bedarf der Schriftform und soll neben den dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, die für einen Verbleib des Betreffenden im Bundesgebiet sprechen, auch die persönlichen Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, zuständige Ausländerbehörde) und Angaben zur ausländerrechtlichen Situation enthalten (Anlage 1). Die Antragsunterlagen können bis zur Befassung durch die Härtefallkommission ergänzt werden. Für die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsHFKVO soll das Formblatt (Anlage 2) verwendet werden.
- (2) Der Vorsitzende übermittelt den Antrag über das Staatsministerium des Innern an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständige Ausländerbehörde mit der Bitte um Stellungnahme, die
 - die ausländerrechtlichen und kommunalen Belange berücksichtigt,
 - auf das Vorliegen von Ausschlussgründen eingeht (Anlage 3) und
 - ein Votum hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalls enthält.
- (3) Der Vorsitzende prüft, ob der Antrag die erforderlichen Angaben enthält sowie ob Ausschlussgründe nach § 3 SächsHFKVO vorliegen. Er kann hierzu über das Staatsministerium des Innern von der Ausländerbehörde weitere Unterlagen wie z. B. Kopien der einschlägigen Bescheide oder Gerichtsentscheidungen anfordern.
- (4) Hält der Vorsitzende eine Befassung wegen des Vorliegens absoluter Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 1 SächsHFKVO für ausgeschlossen, unterrichtet er das einbringende Mitglied schriftlich.
- (5) Hält der Vorsitzende eine Befassung wegen des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 3 Absatz 2 SächsHFKVO für ausgeschlossen, unterrichtet er die Mitglieder und nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder mit schriftlicher Begründung über seine Entscheidung und fügt die entsprechenden Antragsunterlagen bei. Widerspricht kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 SächsHFKVO, ist das Verfahren beendet. Anderenfalls wird über den Fortgang in der nächsten Sitzung befunden.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Zeitpunkt der Sitzung werden den Mitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Mit der Einberufung der Sitzung werden der vollständige Antrag und die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde versandt.
- (2) Bei der Einberufung der Härtefallkommission soll eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist, und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Änderung der Tagesordnung

Die Härtefallkommission kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, diese in der Reihenfolge umzustellen, zu erweitern oder einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 8

Behandlung durch die Kommission

- (1) Das jeweilige Mitglied erläutert seinen Antrag.
- (2) Die Härtefallkommission kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder insbesondere beschließen, dass die zuständige Stelle um
 - weitere schriftliche Stellungnahmen oder mündliche Auskünfte,
 - Gewährung der Einsichtnahme in die betreffenden behördlichen Akten,
 - Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungenersucht wird.
- (3) Über die Verhandlungen der Härtefallkommission wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Die Härtefallkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob sie sich trotz vorliegender Regelausschlussgründe nach § 3 Absatz 2 SächsHFKVO mit einem Antrag befasst.
- (2) Ein Härtefallersuchen nach § 23a AufenthG an das Sächsische Staatsministerium des Innern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 10

Information über das Ergebnis des Verfahrens

- (1) Wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen beschlossen hat, übermittelt der Vorsitzende dem Staatsministerium des Innern schriftlich die Gründe für die Feststellung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und empfiehlt, dem Ausländer abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- (2) Wenn die Härtefallkommission keinen Härtefall festgestellt oder die Befassung abgelehnt hat, informiert der Vorsitzende unverzüglich den betreffenden Ausländer und das Staatsministerium des Innern über das Ergebnis des Verfahrens. Über die Rücknahme eines Härtefallantrags informiert der Vorsitzende unverzüglich das Staatsministerium des Innern.
- (3) Das Mitglied, das den Härtefallantrag gestellt hat, kann dem Ausländer die Entscheidung der Härtefallkommission mitteilen.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder; sie muss bei der Einberufung der Sitzung angekündigt worden sein.

§ 12**Anwendung ergänzender Vorschriften**

Sofern diese Geschäftsordnung keine abschließende Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags und seine Richtlinie über Kostenerstattung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen entsprechend.

§ 13**Sprachgebrauch**

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwandt wird, ist dies allein der besseren Lesbarkeit geschuldet; Frauen und Männer sind in gleicher Weise angesprochen.

§ 14**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 10.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Härtefallkommission vom 15.09.2005 außer Kraft.